

Begründung

zur

Klarstellungssatzung „Cornelius Burg“

der Stadt Mendig

Verbandsgemeinde Mendig

Aus diesen Gründen hat die Stadt Mendig am _____ beschlossen, eine Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu erlassen. Die Bedeutung einer Klarstellungssatzung ist, bei strittigen oder zweifelhaften Sachverhalten konkret die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festzulegen.

Die Grundstücke bzw. Grundstücksteile im Geltungsbereich der Klarstellungssatzung sind dann eindeutig dem Innenbereich zuzuordnen.

Im Rahmen der Erstellung einer Satzung sind alle sachgerechten Entscheidungsgrundlagen zu berücksichtigen. Dazu gehören auch die naturschutzrechtlichen Belange. Der Geltungsbereich der Klarstellungssatzung wird daher eng begrenzt. Nur die Grundstücksteile, die durch Ihre Bebauung und Versiegelung bereits heute genutzt werden, werden dem Innenbereich zugeordnet. Die Zufahrt erfolgt über die Straße Cornelius Burg sowie über eine Teilfläche des Flurstück Nr. 147/24.

Durch die Klarstellung des Innenbereichscharakters sind zudem keine nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu befürchten. Die Flächen befinden sich nicht im Bereich eines Natur- oder Landschaftsschutzgebietes und weisen aus landespflegerischer Sicht keinerlei Wertigkeit auf.

2. Verfahrensablauf

Mit Ausnahme des Satzungsbeschlusses durch den Stadtrat bedarf es keiner weiteren Verfahrensschritte. Da die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB in keine Rechte eingreifen darf, sondern lediglich bestehende Rechte klarstellend festsetzt, ist kein weiteres Verfahren erforderlich.

Der Satzungsbeschluss ist nach § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Klarstellungssatzung in Kraft.

Aufgestellt:

Mendig, den 26.08.2020
Verbandsgemeindeverwaltung
M e n d i g
Fachbereich 4